

Nur in wenigen Fällen – bei drohender seelischer Behinderung – übernimmt das zuständige Jugendamt Legasthenie- bzw. Dyskalkulietherapie-Kosten.

Ludwig-Eckes-Allee 6
55268 Nieder-Olm

Kontakt-Telefon:
061 36 – 8 147272

info@chancenverband.de
Fax: 061 36 – 95 4895

VR 41186

Ambulante Eingliederungshilfe Jugendamt

Verfahren nach § 35 a KJHG – wie es zum gegenwärtigen Zeitpunkt von zahlreichen Jugendämtern praktiziert wird

Eltern/Lehrkräfte stellen eine Leistungsschwäche des Kindes fest.

Die Beratung der Schule wird in Anspruch genommen.

Ggf. wird durch Eltern oder Lehrer Kontakt zur Schulpsychologischen Beratung aufgenommen.

Es besteht der Verdacht auf LRS oder Dyskalkulie mit Anspruch auf Förderleistung (§ 35 a KJHG).

- a) Untersuchung durch Augenarzt, HNO folgen.
b) Das fachärztliche Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychiaters wird eingeholt.

Hinweis: Die Untersuchung der Augen sollte nur von einem Augenarzt mit Sehschule durchgeführt werden. HNO-Ärzte sollten über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

Förderung einer Therapie durch qualifizierte LRS-Therapeuten.
Schriftsprachliche und psychische Probleme werden behandelt. Während der Therapie finden Hilfeplangespräche zwischen Jugendamt, Eltern und Schule statt.

und

Das Problem kann innerhalb der Schule gelöst werden.

Die Eltern stellen einen formlosen Antrag auf ambulante Eingliederungshilfe beim zuständigen Jugendamt.

Das Jugendamt fordert folgende Daten an:

1. Bericht der Schule
 - Lernstandsbericht
 - Förderung des Schülers
 - Prognose für die weiteren schulischen Leistungen
2. Fachärztliches Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychiaters: Diagnose der Lese-Rechtschreibstörung in Anlehnung an ICD-10/F 81

Bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen prüft das Jugendamt, ob die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 35 a KJHG vorliegt.